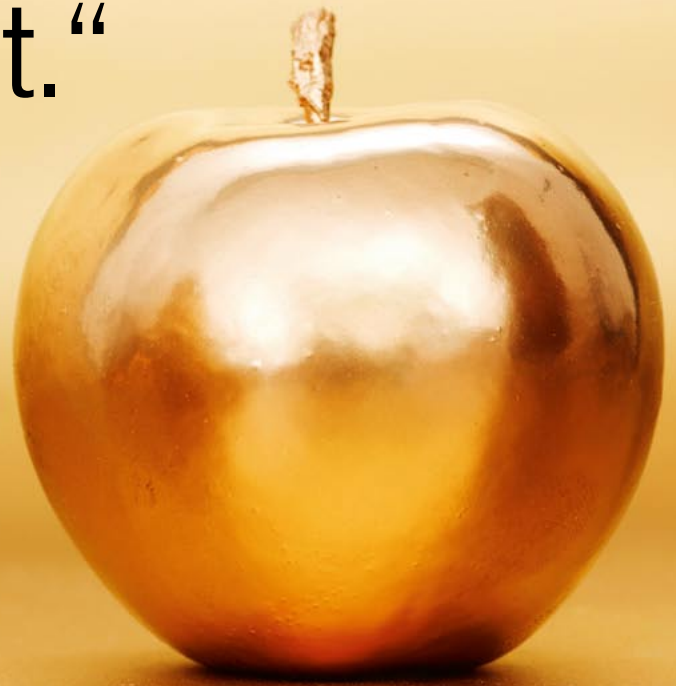


„Geschenke locken, heißt's, die Götter selbst.“

Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Bewirtung werfen immer wieder Fragen im Bezug auf ihre steuerliche Behandlung auf. Um unangenehme Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt zu vermeiden, gilt es, auf einiges zu achten.



Die Antwort auf die Frage, wie sie mit Bewirtungsaufwendungen und Geschenken an Geschäftspartnern umzugehen ist, sollten Unternehmen auf jeden Fall kennen, denn bei Betriebsprüfungen wird darauf besonders geachtet.

Bei einem Geschenk muss es sich um eine unentgeltliche Zuwendung handeln, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, ohne dass der Empfänger seinerseits hierfür eine bestimmte Leistung zu erbringen hat. Der Wert des Geschenkes darf jeweils 35,00 Euro nicht übersteigen. Ist der Schenker vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die Umsatzsteuer nicht mitgerechnet (§ 9b Abs. 1 EStG). Bei dem Betrag von 35,00 Euro

handelt es sich um eine sogenannte Freigrenze. Der Geschenkanlass ist gleichgültig. Geschenke können zu persönlichen Festtagen oder auch bei besonderen Geschäftsjubiläen überreicht werden. Geschenke müssen einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet werden.

Geschenke sind beispielsweise Sach- oder Geldzuwendungen, Auslandsreisen, Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Telefonkarten, Wein oder Zeitungsabonnements. Nicht unter dem Begriff der Geschenke gehören etwa Bestechungsgelder (Schmiergelder), weil sie den Empfänger zu einem bestimmten Handeln zugunsten des Gebers veranlassen sollen. Diese sind jedoch seit 1999 generell nicht abziehbar. Nicht unter den Begriff fallen weiter Gutscheine einer Zeitung für ein Abonnement,

weil sie dazu dienen, einen neuen Leser zu gewinnen. Geschenke sind auch Preise bei einem Preisausschreiben, Rabatte, Sponsoringausgaben zu Werbezwecken, Trinkgelder, Werbezugaben die bei Einkäufen an die Kunden abgegeben werden sowie Kränze und Blumen bei Beerdigungen.

Soweit sich Geschäftspartner etwas schenken, ist darauf zu achten, dass der Fiskus an dem Geschenk teilnimmt. Für die steuerliche Behandlung von Geschenken unter Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass gilt folgendes:

Beträgt der Wert des Geschenkes nicht mehr als 35,00 Euro (plus Umsatzsteuer) pro Jahr und Empfänger, ist der jeweilige Betrag beim Schenker als Betriebsausgabe voll abzugsfähig. Es muss eine ordnungsgemäße >

› Rechnung vorliegen, der Name des Beschenkten vermerkt und die Aufwendungen in der Buchführung separat erfasst werden. Soweit der Wert des Geschenkes mehr als 35,00 Euro pro Jahr und Empfänger beträgt, sind die gesamten Aufwendungen beim Schenker steuerlich nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Der Unternehmer, der das Geschenk erhält, muss den gemeinen Wert als Betriebs-einnahme versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser über oder unter 35,00 Euro liegt und ob er das Geschenk betrieblich oder privat nutzt. Gleichzeitig wird eine Betriebsausgabe verbucht oder es erfolgt die Aktivierung im Anlagevermögen. Sofern das Geschenk im Betrieb genutzt wird, wirken sich die Betriebsausgaben oder Abschreibungen wieder steuermindernd aus. Sofern das Geschenk privat genutzt wird, ist es als Entnahme zu berücksichtigen.

ES GIBT EINE ALTERNATIVE ZU DIESER VERFAHRENSWEISE

Der Schenker hat die Möglichkeit zur Übernahme dieser Besteuerung. Wer diese Möglichkeit nutzt, befreit den Beschenkten von der Steuerbelastung. Anstatt des Empfängers zahlt der Schenker eine Steuerpauschale von 30 Prozent auf den Wert des Geschenkes, zzzüglich. Kirchensteuer und



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der Niederrheinischen Treuhänder GmbH in Duisburg

Solidaritätszuschlag. Entscheidet sich der Schenker für die Pauschalbesteuerung, müssen auch Geschenke bis 35,00 Euro in dieser Weise geregelt werden. Der Empfänger des Geschenkes muss über die Übernahme der Besteuerung formlos informiert werden. Die pauschale Steuer wird mit der Lohnsteueranmeldung abgeführt. Die Übernahme dieser Pauschalsteuer kann beim Schenker nur als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn auch das Geschenk selbst als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnte.

Aufwendungen für die Bewirtung für Personen aus geschäftlichem Anlass fallen unter die beschränkte Abzugsfähigkeit (70 Prozent abzugsfähig, 30 Prozent nicht abzugsfähig). Nicht dazu gehören rein betriebsinterne Veranstaltungen, wie zum Beispiel Weihnachtsfeier mit Arbeitnehmern. Die Bewirtung eigener Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber außerhalb von herkömmlichen Betriebsveranstaltungen stellt Arbeitslohn dar. Eine Bewirtung liegt nur dann vor, wenn vorrangig zum Essen oder zum Umtrunk eingeladen wird. Übliche Aufmerksamkeiten anlässlich betrieblicher Besprechung (Kaffee, Tee, Gebäck) oder Produktwarenverkostungen rechnen nicht als Bewirtung.

Bewirtungskosten sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der eigent-

lichen Einladung stehen, also neben Essen und Getränken auch beispielsweise Garderobengebühren, Taxen, Trinkgelder und Raummieten.

Grundlage jeder Buchung ist ein Beleg, auf dem Ort, Tag, alle Teilnehmer, Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen dokumentiert sein müssen. Der Beleg muss unterschrieben sein. Der Anlass der Bewirtung sowie der Personenkreis sind genau anzugeben.

FOLGENDE ANGABEN MÜSSEN IN DER RECHNUNG ENTHALTEN SEIN:

- Namens und Anschrift der Gaststätte
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer der Gaststätte
- Namen und Anschrift des Gastgebers
- Datum der Rechnungsausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke
- Ort und Tag der Bewirtung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Rechnungsbetrag, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen
- Umsatzsteuer.

Der Rechnungsempfänger erkennt zwar den maschinellen Ausdruck, weiß jedoch nicht, ob der Gastwirt seinerseits die Rechnung auch ordnungsgemäß registriert hat. Er darf auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung vertrauen, wenn diese von der Registrierkasse mit einer laufenden Registriernummer versehen worden ist.

Die Registrierkasse weist keine Trinkgelder aus. Übliche Aufrundungen dürfen auch in Zukunft vom Betriebsprüfer nicht beanstandet werden. Bei größeren Beträgen empfiehlt es sich aber, den Betrag vom Kellner handschriftlich quittieren zu lassen. Diese Quittung dient lediglich als Nachweis für den Rechnungsempfänger, eine steuerliche Kontrolle des Kellners dürfte praktisch nicht durchführbar sein.

Bei Bewirtungen im Ausland gelten grundsätzlich dieselben Erfordernisse. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht zu erhalten war, soll auch eine handschriftliche Rechnung ausreichen.

Michael Teschner,
Rechtsanwalt ■

